Stunden reduzieren – aber wie?

Die Möglichkeiten und ihre Vor- & Nachteile

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Kreisverbände Alsfeld & Lauterbach

1 Gründen	**Bedingungslose…**	**Teilzeit…** … aus familiären
Rechtliche Grundlage	§62 HBG	§63 HBG
Infoblatt HMdI	Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte: Voraussetzungen und Rechtsfolgen	
Antrag/ Formular	Antrag SSA GI-VB auf dem Dienstweg! Tipp: Parallel per Mail an den/ die Dezernent*in!	
Grundsatz	„(1) Einer Beamtin oder einem Beamten … **kann** auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, *soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen*.“	„(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen **ist** auf Antrag, *wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen*, Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden* pro Woche **zu bewilligen**, wenn…“(!)
Begründung/ Zweck	- / -	Persönliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines*r Angehörigen (bis hin zu Tante, Schwager,...).
Beschäftigungs-umfang	Mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (lt. PflStdV, Übersicht: GEW Lauterbach)	*Mind. 15/41 ≈ 36,6% der regelmäßigen Arbeitszeit (≅ 9,5-10,5 Unterrichtsstunden)
Frist Antragsstellung	½ Jahr vorab.	Erstantrag auch kurzfristig, Verlängerung normalerweise ½ Jahr vor Ablauf.
Dauer	Einzelner Genehmigungszeitraum im Allgemeinen 1 – 3 Jahre, Gesamtdauer grundsätzlich unbegrenzt. AUßER: Bei unterhälftiger TZ maximal insgesamt 17 Jahre, inkl. Zeiten der Beurlaubung, ohne TZ während Elternzeit und Mutterschutz.	
Nebentätigkeit	Wie bei Vollzeit: Max. 8 Stunden werden genehmigt (Infoblatt HMdI), …darf dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Antrag auf Genehmigung/ Anzeige Nebentätigkeit SSA GI-VB	
Beihilfeanspruch	…bleibt erhalten	
Sonderfälle Rechtliche Grundlagen, Anträge	„Sabbatjahr“, Flexible Arbeitszeit: LehrbTZV HE. Antrag SSA GI-VB auf dem Dienstweg. Tipp: parallel per Mail!	TZ aus familiären Gründen für Beamt*innen im Vorbereitungsdienst: §63 Abs.2 HBG TZ während der Elternzeit: §8 HMuSchEltZVO „Interessant“, wenn diese Phase von erneutem Mutterschutz unterbrochen wird.
Bezahlung	Zeitanteilig: Z.B. 18 von 26,5 Pflichtstunden => 18/26,5 ≈ 68% der Besoldung.	
LAK	Ansparung läuft anteilig weiter, siehe: **2 LAK**.	
Pensionsanspruch	Zeitanteilig reduziert, siehe: **4 Ruhegehalt**.	

Angestellte	Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen für Beamt*innen. Bei befristeten TvH Verträgen häufig in Absprache mit SL kurzfristige Aufstockung (oder Reduzierung) des Stundenumfanges möglich.

2	Lebensarbeitszeitkonto (LAK)
Rechtliche Grundlage	§2 PflStdV; Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto bei Lehrkräften werden aktuell überarbeitet!
Informationen	FAQs auf der Seite des HMKBC
„Ansparen“: Gutschrift	Seit 1.1.2007 sparen Lehrkräfte bei Vollzeit pro KALENDERwoche 0,5 Stunden an => 26–26,5 h/a Bei Teilzeit wird anteilig angespart (z.B. ¾ Stelle => ca. 19,5 h/a) Ansparen wird bei Beurlaubung (Elternzeit!) oder nach 7 Wochen Dienstunfähigkeit unterbrochen (aber nicht während des Mutterschutzes) und endet mit dem Schulhalbjahr nach Vollendung des 60ten Lebensjahres. **Schwerbehinderte Kolleg*innen sparen** wie auch **LiV's**, **UBUS**-Kräfte und andere Sozialpädagog*innen, die nicht unterrichten, **nicht** an.
Inanspruchnahme	„im Regelfall durch entsprechende gleichmäßige Ermäßigung der persönlich zu leistenden Pflichtstundenzahl […] im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestands.“ (IV (1)) ABER: „IV (4): Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens, insbesondere aus persönlichen Gründen, ist auf Antrag **möglich**, *soweit dringende dienstliche Belange* (beispielsweise die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) nicht beeinträchtigt werden und zuvor über einen Zeitraum von mindestens drei Schuljahren angespart wurde. Die Ermäßigung oder Freistellung *muss* sich über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres oder ganzen Schulhalbjahres erstrecken.“ AUSNAHME: In Übergangszeiten z.B. zwischen Elternzeit und Schuljahresende kann zukünftig vmtl. auch eine 100%ige Freistellung für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.
Begründung/ Zweck	„IV (5): Soweit das Zeitguthaben zur erforderlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in Anspruch genommen werden soll, *muss die Mindestansparzeit nicht vorliegen*.“ Ermäßigung oder Freistellung *sollen* sich über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres beziehungsweise ganzen Schulhalbjahres erstrecken.
Antrag/ Formular	Antrag auf dem Dienstweg! Tipp: Parallel per Mail an den/ die Dezernent*in!
Beschäftigungs-umfang	Bis hin zur vollständigen Freistellung (insbesondere unmittelbar vor dem Ruhestand, IV (1)) ⇨ ACHTUNG: Freistellung/ Reduzierung bezieht sich immer auf 26 bzw. 52 KALENDERwochen!
Frist Antragsstellung	Für Ermäßigung ab 1.8. (= 1. Schulhj.): 31.1., für Ermäßigung ab 1.2. (= 2. Schulhj.): 31.7.. Vor Antritt des Ruhestandes bei „Abweichen vom Regelfall“: 1,5 Jahre! (IV (2))
Dauer	Jeweils nur für ein vollständiges Schuljahr oder Schulhalbjahr (Ausnahme: IV (5))
Nebentätigkeit	Wie bei Teilzeit, siehe dort.
Beihilfeanspruch	…bleibt erhalten
Bezahlung	Keine Abzüge!
LAK	Ansparung läuft weiter
Pensionsanspruch	Keine Abzüge!
BEMERKUNG:	Wenn das LAK nicht rechtzeitig in Anspruch genommen wird, gibt es Situationen, in denen es verfällt und nicht ausgezahlt wird! Z.B.: Wechsel des Arbeitgebers (Bundesland!), vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst (Ausnahmen bei Dienstunfähigkeit/ Krankheit: IV(9)).⇨ **Argument für frühzeitige Nutzung!**

Angestellte	Bei **unbefristeten** Verträgen entsprechen die Regelungen i. W. denen für Beamt*innen. Zu **befristeten** Verträgen siehe IV (13): Vertragsdauer mind. ein Schuljahr: Ausgleich in Zeit(!). Vertragsdauer kürzer als ein Schuljahr: Finanzieller Ausgleich! => (Neben-)Abrede in AV!

3	Reduzierung und Ermäßigung auf Grund des Alters
Rechtliche Grundlage	§1 PflStdV und §9 PflStdV.
Information	Übersicht auf der Seite des GEW KV-Lauterbach
Reduzierung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach §1 Abs.3	Für alle Lehrkräfte verringert sich die Pflichtstundenzahl ab dem Schulhalbjahr nach dem 60. Geburtstag um eine halbe Stunde (im Gegenzug sparen sie nicht mehr für das LAK an). Für schwerbehinderte Lehrkräfte ändert sich zu diesem Zeitpunkt nichts, da ihre Pflichtstundenzahl schon verringert ist (und sie vorher nicht in das LAK eingezahlt haben!).
Altersermäßigung nach §9	Lehrkräfte, die mehr als 50% ihrer *regelmäßigen* Pflichtstundenzahl **wirklich im Unterricht eingesetzt sind**, verringert sich die *persönliche* Pflichtstundenzahl ab dem Schuljahr nach ihrem 55ten Geburtstag um 0,5h, im Schuljahr nach ihrem 60ten Geburtstag um insgesamt 1h. Liegt ihr Unterrichtseinsatz über 75% beträgt die Reduktion sogar 1h bzw. 2h ! **Stichtag** ist jeweils der Beginn des Schuljahres (1.8.) Bei **Lehrkräften mit Schwerbehinderung** gilt als Bemessungsgrundlage an Stelle der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach §1 die nach §10 ermäßigte Pflichtstundenzahl. ACHTUNG! • Deputats-, PR-Stunden etc. sind KEIN Unterricht! • Eine persönliche Reduktion der Pflichtstunden durch „**Teilzeit**“ wird vorrangig berücksichtigt und wirkt sich deswegen **ggf. negativ** aus! • Lt. Klarstellung des HMKBC ggü. dem HPRS im Mai `24 ist der Abbau der Stunden aus dem **LAK** für die Altersermäßigung **dagegen unschädlich**!
Weitere Anrechnungen	… bei umfangreichem Einsatz in der **Oberstufe**, bei Arbeit am **Abend** oder **Samstag**, beim Pendeln zwischen **verschiedenen Einsatzschulen** möglich: §3 Abs. 7-9; §8.
Schwerbehinderte	Außerdem kann eine weitere Reduzierung der persönlichen Pflichtstunden als **Nachteilsausgleich** auf Grund einer **Behinderung** oder im Rahmen eines **BEM-Verfahrens** erfolgen (§1 Abs. 6, §§10-11). Denkbar ist auch eine **„Begrenzte Dienstfähigkeit“ oder Teildienstfähigkeit**: Kann wegen eines (nicht ruhegehaltfähigen) Zuschlages von bis zu 55% nach §55 HBesG vorteilhaft sein! ⇨ Sehr individuell, am besten von der örtlicher Schwerbehindertenvertretung beraten lassen! ⇨ Infos vom HMdI: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2025-07/infoblatt_begrenzte_dienstfaehigkeit_juli_2025.pdf

Hinweis zum Copyright:

Dieses Handout ist ausschließlich zur persönlichen Nutzung durch die Teilnehmenden an der gleichnamigen Fortbildungsveranstaltung sowie zur Beratung von Kolleg*innen, z.B. im Rahmen der Personalratsarbeit, bestimmt.

Eine weitergehende Nutzung, insbesondere eine (auch auszugsweise) Veröffentlichung im Internet oder in anderen Medien ist ausdrücklich untersagt.

Eine Haftung für die Richtigkeit einzelner Aussagen ist ausgeschlossen.

4 **Berechnung**	**Ruhegehalt** **Grundzüge der**
Rechtliche Grundlage	Hessisches Beamtenversorgungsgesetz HBeamtVG
Infoblätter RP KS	Berechnung des Ruhegehaltes; Kindererziehungs- und Pflegezeiten (von 2018/19, alte Zahlen!)
Grundsatz	**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (€) x Ruhegehaltsatz (%) = (erdientes) Ruhegehalt (€)** Davon wird ggf. noch ein Versorgungsabschlag abgezogen, verschiedene Zuschläge können dazu kommen.
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	Bezüge, die bei Eintritt in den Ruhestand erreicht worden sind. Zu Grunde gelegt werden – auch bei Beurlaubung oder TZ zu diesem Zeitpunkt – die Bezüge für eine entsprechende **Vollzeitstelle**. **Beförderungsstellen** werden erst wirksam, wenn das betreffende Amt mind. 2 Jahre lang ausgeübt wurde. Hinzu kommen ggf. der **Familienzuschlag** der Stufe 1 („Verheiratetenbestandteil“) und ruhegehaltfähigen **Zulagen** (Studienrats- und Amtszulagen, Zulage im Rahmen der Besoldungsanpassung („A 13 für alle“))
Ruhegehaltssatz	Beträgt **max. 71,75%** nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren. Bis dahin steigt er linear an, also um **1,79375% je vollem Dienstjahr**. Es ergibt sich: **Individueller Ruhegehaltssatz = 1,79375% x ruhegehaltfähige Dienstjahre**
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	• **Dienstzeiten im Beamtenverhältnis** (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit). Hierzu zählt auch das **Referendariat**/ der Vorbereitungsdienst. • Zeiten eines **Wehr**- oder **Ersatzdienstes**, berufsmäßiger Dienst / Vollzugsdienst der Polizei. • Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, wenn diese zur Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt hat. Z.B. der „**Vertretungsvertrag**“, an den sich die Tätigkeit im Beamtenverhältnis lückenlos anschließt. **Weiterhin** werden regelmäßig berücksichtigt: • Ausbildungs-/ **Studienzeit** mit **max. 3 Jahren** • **Unterrichtserteilung** im (öffentlichen) Schuldienst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen eines hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses. Die Berechnung der Zeiten erfolgt tagesgenau! **ACHTUNG:** ⇨ **Teilzeit wird nur zeitanteilig gerechnet!** Bsp.: HR-Lehrerin hat von 26,5 auf 20 Stunden reduziert. Ein Arbeitsjahr bringt dann nur 20/26,5 ≈ 0,755 ruhegehaltfähige Dienstjahre! ⇨ **Kindererziehungs**- und Pflegezeiten sind **keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten!** Sie werden aber ggf. in Form von Zuschlägen berücksichtigt.
Wartezeit	Der Anspruch auf versorgungsrechtliches Ruhegehalt („Pension“) entsteht überhaupt erst nach einer Wartezeit von fünf Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

4 Ruhegehalt …	Grundzüge der Berechnung
Regelaltersgrenze & Versorgungs-abschlag	Die **Regelaltersgrenze** ist derzeit mit Ablauf des Monats erreicht, in dem man das 67te Lebensjahr vollendet. **Für jeden Monat**, den man sich früher in den Ruhestand versetzen lässt, verringern sich die Altersbezüge dauerhaft um 0,3%, für jedes Jahr also um 3,6%. (= **Versorgungsabschlag**). Der Abschlag ist auf max. 18% begrenzt (entspricht 5 Jahren, also Pensionseintritt mit 62). Unter bestimmten Bedingungen (sehr lange Dienstzeit, Schwerbehinderung, Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall) fällt der Versorgungsabschlag niedriger aus oder entfällt sogar ganz.
Mindestversorgung	Beamt*innen mit WENIGEN ruhegehaltfähigen Dienstjahren erhalten ENTWEDER eine… **amtsunabhängige Mindestversorgung** in Höhe von 62 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich Stellenzulage (ab 2025: 2015,33€ + Stellenzulage) ODER (wenn das günstiger ist) eine… **amtsabhängige Mindestversorgung** in Höhe von 35 % ihrer individuellen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (ab 2025 für A13, Stufe 8 z.B. 2243,24€ + Zulagen)
Kindererziehungs-zuschlag	… erhalten Ruhestandsbeamt*innen auf Antrag. Dabei werden für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden, maximal drei Jahre, für Kinder, die davor geboren wurden, maximal ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Die Kindererziehungszeit kann zwischen den Berechtigten aufgeteilt werden (=> Formular). Dann wird ein „anteiliger“ Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag beträgt 2026 für die Besoldungsgruppen ab A 9 für 36 Monate zugeordneter Kindererziehungszeit für das erste Kind max. 116,97€, das zweite Kind 124,27€, das dritte 138,51€ monatlich (usw., §56 (4) HBeamtVG). (Auch) Von diesem Zuschlag wird allerdings ggf. der Versorgungsabschlag abgezogen! ⇨ Die Lage wird noch komplizierter, wenn ein Kind z.B. vor der Verbeamtung geboren wurde und mittels ergänzender Rentenansprüche berücksichtigt werden kann. => Individuelle Berechnung!
Eine Sonderzahlung…	nach dem Hess. Sonderzahlungsgesetz (HSZG) beträgt für Ruhestandsbeamt*innen 2,66% und wird auf das Ruhegehalt aufgeschlagen. Wenn Anspruch auf kindbezogenen Familienzuschlag besteht, wird zusätzlich ein Sonderbetrag von 2,13 Euro pro Kind gezahlt.
Versorgung berechnen lassen?!	Beamtinnen und Beamte in Hessen haben einen Anspruch auf *eine* **Versorgungsauskunft** durch das **RP Kassel**. Diese Auskunft kann direkt beim Regierungspräsidium beantragt werden. Auf dessen Internetseite befindet sich ein entsprechendes **Antragsformular**. ☺ Ihren **Mitgliedern** bietet die **GEW** ergänzende individuelle Berechnungen des Pensions-anspruchs an. Absprache über: rechts-und-pensionsberatung@gew-lauterbach.de

☞Nützliche Links für alle Themen:

Bürgerservice **Hessenrecht**:
https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search

Formulare der staatlichen **Schulämter**:
https://schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/dienstliche-vordrucke-fuer-lehrkraefte

Mitgliederbereich GEW:
https://www.gew-hessen.de/mitgliederbereich/login

5	Inhalt u. Umfang der Dienstpflichten von Teilzeitbeschäftigten
Rechtliche Grundlage	Verfügung des SSA GI-VB vom 17.6.2018 – Als solche bindend!
Grundsätze	„Eine Reduzierung der Dienstverpflichtungen aufgrund von Teilzeitbeschäftigung wirkt sich außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte Dienstpflichten ermäßigend aus. Maßgeblich ist hierbei eine **Gesamtbetrachtung** der dienstlichen Tätigkeiten. Das heißt, dass Teilzeitbeschäftigte, **die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, in anderen Bereichen zu entlasten sind**. Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. […] Neben ihren Unterrichtsverpflichtungen werden Teilzeitbeschäftigte **an den sonstigen Tätigkeiten**, die einer Lehrkraft obliegen, **entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang beteiligt**, sofern dies von der Sache her möglich ist. Insofern ist zwischen **teilbaren** und **nicht teilbaren Dienstpflichten** zu unterscheiden.“
Teilbare Pflichten	• (Pausen-)**Aufsichten,** • **Praktika**, **Projekttage** und • **Elternsprechtage**: Beteiligung und Teilnahme entsprechend der Unterrichtsverpflichtung reduzieren. • **Vertretungsstunden**/ Mehrarbeit zeitanteilig ausgehend von max. 3 Vertretungsstunden bei voller Stelle. Sonst finanzieller Ausgleich (Mehrarbeitsvergütung, trägt das SSA i.A. nicht mit) oder Dienstbefreiung (= **Freizeitausgleich**) „Teilzeitbeschäftigt **angestellte** Lehrkräfte sind nicht zu unentgeltlicher Mehrarbeit verpflichtet. Sie erhalten daher evtl. Mehrarbeit bereits ab der ersten Stunde vergütet.“(!)
Unteilbare Pflichten	• **Konferenzen**, • **Prüfungen** und • **Klassenfahrten**: **Mehrarbeit**, die - sofern kein **Zeitausgleich** außerhalb der unterrichtsfreien Zeit erfolgt – **finanziell auszugleichen** ist. ⇨ **Auch hier: de facto setzt das SSA aber auf „Freizeitausgleich“!**
Unterrichts-einsatz	„Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage **soll** den besonderen **persönlichen Verhältnissen** der/des Teilzeitbeschäftigten **Rechnung getragen** werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes […] ist z.B. darauf zu achten, dass die Wahrnehmung dieser Betreuungsaufgaben nicht unzumutbar erschwert wird. Bei einer **Pflichtstundenreduzierung von mehr als einem Drittel sollen** Teilzeitbeschäftigten **unterrichtsfreie Tage** ermöglicht werden. Die Erteilung von Einzelstunden am Vormittag und Nachmittag desselben Tages ist nach Möglichkeit auszuschließen. Im Hinblick auf Springstunden sind teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl zu belasten.“
„Verschiedenes“	**Klassenlehrertätigkeit** ja, aber nicht in jedem Schuljahr. Möglichkeit zur **Fort**- und **Weiterbildung** muss gewahrt werden. Für **andere Personengruppen mit ermäßigter Pflichtstundenzahl** gelten die Regelungen entsprechend. Z.B. für Schwerbehinderte, Beschäftigte in Wiedereingliederung, Lehrkräfte, die an andere Dienststellen abgeordnet sind und Personalratsmitglieder mit Stundenentlastung(!)